sekretärs auf der untersten Ebene der Parteiorganisation ist als bedeutsam im Sinne des § 5 Nr. 2 b) BVFG anzusehen, da eine dauerhafte Sicherung des Machtanspruchs der KPdSU und die Durchsetzung ihres Einflusses nur durch eine Kontrolle auch der untersten Ebene von Staat und Gesellschaft möglich war,

vgl. OVG NRW, Urteil vom 23. August 2002 - 2 A 4618/99 -, Rn. 28, juris.

Der Vater des Klägers wurde – wie sich aus den Eintragungen in dessen Arbeitsbuch ergibt – am 1. August 1986 zum Sekretär des Parteibüros der Geflügelfabrik Ust-Kamenogorsk gewählt. Damit hatte er auf Betriebsebene eine Funktion inne, die für die Aufrechterhaltung des kommunistischen Herrschaftssystems bedeutsam war. Denn eine dauerhafte Sicherung des Machtanspruchs der KPdSU und die Durchsetzung ihres Einflusses war nur durch eine Kontrolle auch der untersten Ebenen von Staat und Gesellschaft möglich. Die Verflechtung seiner Tätigkeit mit der Tätigkeit der Partei im Betrieb und seine enge Verbindung zur Parteiverwaltung machten diese Funktion zu einer für die Aufrechterhaltung des kommunistischen Herrschaftssystems bedeutsamen Funktion. Denn er hatte über die operativen betrieblichen Aufgaben hinaus auch die Ziele und Programme der Kommunistischen Partei in dem staatlichen Betrieb mit über eintausend Beschäftigten umzusetzen. Insoweit half er entscheidend mit bei der Durchsetzung der Rolle KPdSU als führende und lenkende Kraft in Staat und Gesellschaft. Als Funktionär gehörte der Vater des Klägers zum Parteiapparat, der den Führungsanspruch der kommunistischen Partei auf allen staatlichen Ebenen zur Geltung bringen sollte.

Dem steht der Einwand des Klägers nicht entgegen, sein Vater habe keinen wesentlichen Beitrag zu dem politischen System leisten wollen. Denn die Vorschrift des § 5 Nr. 2 b) BVFG erste Alternative knüpft nicht an individuelle Gegebenheiten, sondern lediglich an die Ausübung der Funktion an, die für die Aufrechterhaltung des kommunistischen Herrschaftssystems gewöhnlich als bedeutsam galt. Deshalb kommt es im Rahmen der ersten Alternative des § 5 Nr. 2 b) BVFG auf die Frage, ob der Funktionsinhaber auch in seiner konkreten Amtsführung aufrechterhaltend für das kommunistische Herrschaftssystem wirken wollte oder ob er von einem anderen Rollen(selbst)verständnis ausgegangen ist, nicht an,

vgl. OVG NRW, Beschluss vom 10. August 2020 - 11 A 3044/19 -, juris.

Der Kläger hat auch mindestens drei Jahre mit dem Inhaber einer Funktion im Sinne von § 5 Nr. 2 b) BVFG in häuslicher Gemeinschaft gelebt § 5 Nr. 2 c) BVFG.

Der Kläger hat von August 1986 bis Februar 1990, mithin mehr als drei Jahre, in einem gemeinsamen Haushalt mit seinem Vater gelebt hat. Dem steht auch nicht der Einwand des Klägers entgegen, er habe jeden Sommer bei seiner Großmutter verbracht. Denn nur vorübergehende auswärtige Aufenthalte unterbrechen diesen zeitlichen Zusammenhang nicht.

Die Vorschrift § 5 Nr. 2 c) BVFG knüpft an der Überlegung an, dass auch bei den mit einem Funktionsträger in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen deutscher Volkszugehörigkeit davon ausgehen ist, dass sie jedenfalls in der Zeit der häuslichen Gemeinschaft den Schutz des Herrschaftssystems so wie der Funktionsträger selbst genossen haben, eine Gefahrenlage für sie also nicht fortbestand, vielmehr ein fortwirkendes Kriegsfolgenschicksal nicht vorlag,

> vgl. OVG NRW, Urteil vom 18. Mai 2004 – 2 A 962/04 –, juris; BVerwG, Urteil vom 29. März 2001 - 5 C 17.00, juris.

Da der Kläger in der Zeit von August 1986 bis Februar 1990 den Wohnsitz seiner Eltern teilte und auch nach außen weiterhin der elterlichen Haushaltsgemeinschaft zugehörig angesehen wurde, kann nicht angenommen werden, dass er den Schutz des Herrschaftssystems durch eine vorübergehende Abwesenheit verloren hat.

Da dem Kläger ein Aufnahmebescheid nicht erteilt werden kann, kann seine Ehefrau auch nicht in einen solchen einbezogen werden (27 Abs. 2 Satz 1 BVFG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Gerichtsbescheid können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach Zustellung bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich die Zulassung der Berufung beantragen. Über die Zulassung entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

Statt in Schriftform kann die Einlegung des Antrags auf Zulassung der Berufung auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) erfolgen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Gerichtsbescheids bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. der Gerichtsbescheid von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senate der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen. Die Gründe, aus denen die Berufung zugelassen werden soll, sind innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Gerichtsbescheides darzulegen. Die Begründung ist schriftlich oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im Übrigen bezeichneten ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Antragsschrift sollte zweifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung eines elektronischen Dokuments bedarf es keiner Abschriften.

Gegen diesen Gerichtsbescheid können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, anstelle des Antrags auf Zulassung der Berufung mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht beantragen.

Die Antragsschrift sollte zweifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung eines elektronischen Dokuments bedarf es keiner Abschriften.

Schommertz

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf

10.000 Euro

festgesetzt.

Gründe

Mit Rücksicht auf die Bedeutung der Sache für der Kläger ist es angemessen, den Streitwert auf den festgesetzten Betrag zu bestimmen (§ 52 Abs. 1 GKG). Für jede Person, für die ein Aufnahmebescheid oder die Einbeziehung in einen Aufnahmebescheid begehrt wird, ist jeweils der in § 52 Abs. 2 GKG vorgesehene Auffangwert von 5.000 Euro festzusetzen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, Beschwerde eingelegt werden.

Statt in Schriftform kann die Einlegung der Beschwerde auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) erfolgen.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Schommertz

VERWALTUNGSGERICHT KÖLN

Beglaubigt
Aliji
VG-Beschäftigte als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle